

# **A1.17. - Natur- und Landschaftsschutzgebiete**

## **Anlage 1.17.**

### **Anlage 1.17.1.**

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das  
**Tal der Kleinen Gusen in den Gemeinden**  
**Unterweikersdorf und Alberndorf i.d. Riedmark**  
als Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird,  
LGBI. Nr. 22/2000

Auf Grund der §§ 9 und 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 35/1999, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Das Tal der Kleinen Gusen in den Gemeinden Unterweikersdorf und Alberndorf i.d. Riedmark, politische Bezirke Freistadt und Urfahr-Umgebung, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 9 Oö. NSchG 1995 bzw. Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) In der Anlage im Maßstab 1 : 5.000 sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch die grün gekennzeichneten Flächen und die Grenzen des Naturschutzgebietes durch die gelb und blau gekennzeichneten Flächen dargestellt.

#### **§ 2**

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind im Naturschutzgebiet folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten;
3. das Befahren durch die Grundeigentümer und durch von ihnen Beauftragte im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Wildfütterung für Schalenwild außerhalb der Notzeit sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
6. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung, insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen und Vergleichsflächen;
7. auf den in der Anlage gelb gekennzeichneten Flächen:
  - a) die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Kahlschlägen bis zu einem Ausmaß von 2.000 m<sup>2</sup>, wobei
    - aa) angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;

## **A1.17. - Natur- und Landschaftsschutzgebiete**

- bb) die Wiederbewaldung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten unter Beachtung des Anerkennungszeichens und der natürlichen Waldgesellschaft zulässig;
  - b) die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme, wenn dadurch der Überschirmungsgrad von fünf Zehntel nicht unterschritten wird sowie die Bestandspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;
8. auf den in der Anlage blau gekennzeichneten Flächen:
- a) die forstwirtschaftliche Nutzung des Ufergehölzstreifens in Form von Kahlschlägen bis zu einem Ausmaß von 30 m zusammenhängender Länge sowie die Einzelstammentnahme, wobei die Wiederbewaldung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten unter Beachtung des Anerkennungszeichens und der natürlichen Waldgesellschaft zulässig;
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen Besatzmaßnahmen mit nicht heimischen Fischarten;
  - c) Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen (Brücken, Stegen, Wehranlagen, Schutzwasserbauten und dgl.) sowie die Errichtung neuer Schutzwasserbauten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

### **§ 3**

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 1995 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die Einrichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden etc.;
2. die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen unabhängig vom Flächenausmaß;
3. die Errichtung von ober- und unterirdischen Leitungsanlagen, ausgenommen für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, sofern das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde nicht hergestellt wurde;
4. die Eröffnung von geogenen Entnahmestellen auch für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn das Flächenausmaß 30 m<sup>2</sup> überschreitet;
5. die Aufforstung, sofern das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde nicht hergestellt wurde;
6. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage, sofern das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde nicht hergestellt wurde.

### **§ 4**

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen innerhalb eines an das Gewässer (in der Anlage blau gekennzeichnet) unmittelbar anschließenden 50 m breiten

## **A1.17. - Natur- und Landschaftsschutzgebiete**

Geländestreifens über die im § 3 genannten Vorhaben hinaus folgende Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen;
2. die Düngung von Streuwiesen und Trockenrasen;
3. der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens, es sei denn, die Maßnahmen erfolgen im Rahmen der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grund und Boden oder einer klein- und hausgärtnerischen Nutzung;
4. die Versiegelung des gewachsenen Bodens;
5. die Anlage künstlicher Gewässer;
6. die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
7. die Rodung von Ufergehölzen;
8. bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Gewässerbettes sowie
9. die Verrohrung von Fließgewässern.

### **§ 5**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlage (§ 1) wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Unterweikersdorf und Alberndorf i.d. Riedmark, bei den Bezirkshauptmannschaften Freistadt und Urfahr-Umgebung sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

*(Anlage nicht abgedruckt)*

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet  
**"Warscheneck-Süd - Wurzeralm" in der Gemeinde Spital am Pyhrn**  
als Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet festgestellt wird,  
LGBI. Nr. 78/2000

Auf Grund der §§ 9 und 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 35/1999, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Das Gebiet "Warscheneck-Süd - Wurzeralm" in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 9 Oö. NSchG 1995 bzw. Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) In der Anlage im Maßstab 1 : 5.000 sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und die Grenzen des Naturschutzgebietes dargestellt. (*Anlage nicht abgedruckt*).

**§ 2**

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 1995 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. Das Befahren der Grundflächen mit Fahrzeugen, ausgenommen durch die Verfügungsberechtigten und durch von diesen Beauftragten im Rahmen der land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie ausgenommen das Befahren der Zufahrten durch die jeweils Fahrtberechtigten;
2. der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung von Tourismus- und Freizeitanlagen;
3. die Drainagierung von Grundflächen unabhängig vom Flächenausmaß;
4. die Errichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden, Zufahrtsstraßen etc;
5. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
6. die ober- und unterirdische Verlegung von Rohrleitungen unabhängig von ihrem Durchmesser;
7. die Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen bis 30.000 Volt;
8. das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe zum Feststellen der Abbauwürdigkeit entsprechend einer bestehenden Schurfberechtigung.

## **A1.17. - Natur- und Landschaftsschutzgebiete**

### **§ 3**

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind im Naturschutzgebiet folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und des Schutzzweckes;
2. das Betreten durch die Grundeigentümer, die Jagdausübungsberechtigten und von diesen Beauftragte sowie der Weidegebiete durch Weideberechtigte und deren Erfüllungsgehilfen;
3. das Betreten durch sonstige Personen außerhalb der Moorgebiete;
4. das Befahren und Begehen mit Schiern auf den üblichen Routen zur Roten Wand und Burgstall;
5. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der erlaubten land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie der Zufahrt zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie zu sonstigen Objekten;
6. die Präparierung der Langlaufloipe mit Pistengeräten und die Befahrung der Loipe mit Langlaufschiern rund um den Teichlboden;
7. das Erhalten und Freischneiden von markierten Wanderwegen und Jagdsteigen;
8. die Ausübung der Weiderechte samt verbundener Nebenrechte, ausgenommen die Beweidung der in der Anlage dargestellten Weideausschlusszonen;
9. die Entnahme einzelner Baumstämme, ausgenommen der Zirbe, zur Gewinnung von Heizmaterial für bestehende Almhütten und zur Instandhaltung bzw. Ersatz von bestehenden Alm- und Jagdeinrichtungen im unbedingt notwendigen Ausmaß;
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
11. die Nutzung bestehender Quellen;
12. die Wiederherstellung und Instandhaltung von Almeinrichtungen;
13. die Errichtung und Erhaltung eines 300 m langen Traktorweges, ausgehend von der Zufahrtsstraße "Stubwies" in die Höll, bei Einhaltung einer maximalen Fahrbahnbreite von 3 m und Begrünung der Böschungen sowie die Instandhaltung der bestehenden Fahrwege;
14. die Errichtung und Instandhaltung von Weidezäunen im Rahmen der üblichen Weidenutzung;
15. die Instandhaltung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen im unbedingt notwendigen Ausmaß und bei entsprechender Rekultivierung;
16. das Landen und Starten sowie das Überfliegen des Gebietes - auch unterhalb einer Höhe von 3500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge sowie Materialflüge im Zuge der erlaubten alm-, jagd- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie mit Segelflugzeugen.

### **§ 4**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

### **A1.17. - Natur- und Landschaftsschutzgebiete**

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet Brunnsteinersee-Teichlboden als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 23/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr.80/1982, der Kundmachung LGBI. Nr. 131/1997 und der Verordnung LGBI. Nr. 35/2000 auf der Fläche des Naturschutzgebietes und des Landschaftsschutzgebietes "Warscheneck-Süd - Wurzeralm" außer Kraft.

(3) Die Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Spital am Pyhrn, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d. Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

*(Anlage nicht abgedruckt)*

### **Anlage 1.17.3.**

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Gebiete  
**"Warscheneck-Süd – Frauenkar" und "Warscheneck-Süd – Purgstall –  
Brunensteiner Kar" in der Gemeinde Spital am Pyhrn**  
als Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet festgestellt werden  
LGBI. Nr. 88/2002

Auf Grund der §§ 11 und 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 160/2001 wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Das Gebiet "Warscheneck-Süd – Frauenkar" in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) Das Gebiet "Warscheneck-Süd – Purgstall – Brunensteiner Kar" in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(3) In der Anlage im Maßstab 1 : 5.000 sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und die Grenzen des Naturschutzgebietes dargestellt.

## **A1.17. - Natur- und Landschaftsschutzgebiete**

### **§ 2**

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden sowie die Errichtung und der Betrieb jeglicher Art von Tourismus- und Freizeitanlagen;
2. die Errichtung und Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften sowie von Schipisten; ferner die Präparierung von Schipisten mit Kunstschnee sowie die Errichtung und Änderung von Beschneiungsanlagen;
3. die Drainagierung von Grundflächen unabhängig vom Flächenausmaß;
4. die Errichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden, Zufahrtsstraßen, etc.;
5. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
6. die ober- und unterirdische Verlegung von Rohrleitungen unabhängig von ihrem Durchmesser;
7. die Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen bis 30.000 Volt.

### **§ 3**

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind im Naturschutzgebiet folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und des Schutzzweckes;
2. das Betreten;
3. das Befahren und Begehen mit Schiern und Schneeschuhen, ausgenommen das Variantenschifahren oder -snowboarden;
4. das Erhalten und Freischneiden von markierten Wanderwegen und Jagdsteigen;
5. die Errichtung und Erhaltung von Sprengseilbahnen sowie das Absprengen von Lawinen zur Absicherung der Seilbahn- und Pistenanlagen im Bereich des Frauenkars;
6. die Ausübung der Weidrechte samt verbundener Nebenrechte entsprechend den gültigen Regulierungsurkunden;
7. die Entnahme einzelner Baumstämme zur Gewinnung von Heizmaterial für bestehende Almhütten und Jagdhütten und zur Instandhaltung bzw. für den Ersatz bestehender Alm- und Jagdeinrichtungen im unbedingt notwendigen Ausmaß;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen der Abschuss von Raufußhühnern; in Waldgebieten jedoch der Abschuss von nicht mehr als drei Birkhähnen innerhalb von zwei Jahren beim Nachweis von mindestens vier Birkhähnen auf einem Balzplatz;
9. die Errichtung und Erhaltung jagdlicher Einrichtungen;
10. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
11. die Nutzung bestehender Quellen;

## **A1.17. - Natur- und Landschaftsschutzgebiete**

12. die Wiederherstellung und Instandhaltung von Almeinrichtungen im Rahmen bestehender Weiderechte;
13. die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken sowie Zu- und Umbauten an der bestehenden Purgstall-Jagdhütte und deren Ersatz im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang;
14. die Errichtung und Instandhaltung von Weidezäunen im Rahmen der üblichen Weidenutzung sowie die Kennzeichnung von Raufußhuhn-Schutz-zonen;
15. das Landen und Starten sowie das Überfliegen des Gebietes – auch unterhalb einer Höhe von 3.500 m – mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, Materialflüge im Zuge der erlaubten alm- und jagdwirtschaftlichen Nutzung und für Vermessungs- und Luftbildflüge sowie mit Segelflugzeugen.

### **§ 4**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet Brunnsteinersee-Teichlboden als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 23/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982, der Kundmachung LGBl. Nr. 131/1997 und der Verordnungen LGBl. Nr. 35/2000, LGBl. Nr. 78/2000 und LGBl. Nr. 100/2000 außer Kraft.

(3) Die Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Spital am Pyhrn, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.